

Satzung der Stadt Leverkusen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Hitdorf“ in Leverkusen-Hitdorf, Leverkusen-Rheindorf und Leverkusen-Wiesdorf vom 2015

Aufgrund des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am _____.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Die in der als Anlage zu § 1 beigefügten Karte im Maßstab 1 : 2.500 umgrenzten Teile der Stadtteile Hitdorf, Rheindorf und Wiesdorf werden förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt. Das Sanierungsgebiet ist grob begrenzt durch die Stadtgrenze im Süden und Westen, bzw. nach Osten abknickend der Verlängerung der Straße Am Tönges Feld folgend bis zur Wiesenstraße. Nach Nordwesten entlang der Wiesenstraße bis zur Straße Am Fahnenacker, dort nach Südwesten abknickend dem Verlauf der Straße Am Fahnenacker, bzw. der Bernsteinstraße bis zur Trasse Bundesautobahn 59 (A 59) folgend. Entlang der Trasse der A 59 bis in ungefährer Höhe der Brücke der A 59 über die Wupper schließt die Begrenzung des Sanierungsgebietes an die in der Mitte des Rheins verlaufende Stadtgrenze an. Die genauen Abgrenzungen sind der Anlage zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Befristung

Gemäß § 142 Absatz 3 BauGB wird die Sanierungssatzung befristet. Die Sanierungssatzung tritt 15 Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft.

§ 3

Sanierungsverfahren

Gemäß § 142 Absatz 4 BauGB wird die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152-156 BauGB dabei ebenso wie die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB insgesamt ausgeschlossen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB am Tage der Bekanntmachung in Kraft.